



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2017/2018

ausgegeben am 18.04.2018

11. Stück

Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Bachelorstudium Elementarpädagogik für das Studienjahr 2018/19

Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Bachelorstudium Elementarpädagogik für das Studienjahr 2018/19



Präambel

Das Bachelorstudium Elementarpädagogik wird als gemeinsam eingerichtetes Studium der vier Pädagogischen Hochschulen im Entwicklungsverbund Süd-Ost¹ (EVSO) angeboten.

Da aus Platzgründen nicht alle Studienwerberinnen und Studienwerber zum Bachelorstudium Elementarpädagogik zugelassen werden können, führt jede der vier Pädagogischen Hochschulen im EVSO gem. § 50 Abs. 6 HG ein untereinander abgestimmtes Reihungsverfahren durch. Bei diesem Reihungsverfahren wird auf den Zeitpunkt der Anmeldung abgestellt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Reihungsverfahren gilt für alle StudienwerberInnen, die an einer der vier Pädagogischen Hochschulen im EVSO im Studienjahr 2018/19 zum Bachelorstudium Elementarpädagogik zugelassen werden wollen.
- (2) Folgende StudienwerberInnen sind vom Reihungsverfahren ausgenommen:
 - a. Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gem. § 50 Abs. 2 HG eine befristete Zulassung zum Bachelorstudium Elementarpädagogik beantragen.
 - b. Studierende, die bereits einmal zum Bachelorstudium Elementarpädagogik im EVSO zugelassen waren.

§ 2 Zahl der Studienplätze

- (1) Das Bachelorstudium Elementarpädagogik wird von den vier Pädagogischen Hochschulen im EVSO als gemeinsames Studium geführt. An den drei Standorten Burgenland, Kärnten und Steiermark findet jeweils ein eigenständiger Durchgang statt, wobei der Durchgang am Standort Steiermark von der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Graz und der Pädagogischen Hochschule Steiermark gemeinsam durchgeführt wird.
- (2) Die Zahl der Studienplätze für das Bachelorstudium Elementarpädagogik wird dabei an den drei Standorten wie folgt festgelegt:
 - a. Standort Burgenland: Pädagogische Hochschule Burgenland 25

¹ Pädagogische Hochschule Burgenland, Pädagogische Hochschule Kärnten, Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau, Pädagogische Hochschule Steiermark.

- b. Standort Kärnten: Pädagogische Hochschule Kärnten 25
- c. Standort Steiermark: Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz 10; Pädagogische Hochschule Steiermark 20

§ 3 Informationen zum Reihungskriterium

- (1) Kriterium für die Reihung der Studierenden ist der Zeitpunkt der Einreichung der vollständig ausgefüllten Anmeldung und der für die Zulassung vorgeschriebenen Unterlagen per E-Mail an eine der folgenden Mailadressen:
 - a. Standort Burgenland: manuela.urschik-eselboeck@ph-burgenland.at
 - b. Standort Kärnten: sabine.strauss@ph-kaernten.ac.at
 - c. Standort Steiermark: Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz: elementar@kphgraz.at, Pädagogische Hochschule Steiermark: elementar@phst.at
- (2) Sämtliche Informationen zur Anmeldung zum Bachelorstudium Elementarpädagogik werden jeweils auf der Website der vier Pädagogischen Hochschulen sowie auf deren Anmeldeportalen veröffentlicht.

§ 4 Reihung

- (1) Die Reihung jener Studierenden, die am jeweiligen Standort einen Studienplatz bekommen, erfolgt nach dem Zeitpunkt der Einreichung der vollständig ausgefüllten Anmeldung und der für die Zulassung vorgeschriebenen Unterlagen per E-Mail an eine der Mailadressen gem. § 3 Abs 1.
- (2) Sollten aufgrund des Anmeldezeitpunkts mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist, und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden StudienbewerberInnen überschritten wird, entscheidet das Los.
- (3) Bleibt die Anzahl der StudienwerberInnen nach Ende der Anmeldefrist zum Bachelorstudium Elementarpädagogik unter der in § 2 Abs 2 genannten Anzahl an Studienplätzen, so unterbleibt das Reihungsverfahren.

§ 5 Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassung zum Bachelorstudium Elementarpädagogik setzt den Erhalt eines Studienplatzes gem. § 4 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.
- (2) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2018/19 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Für das Rektorat